Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelug des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG —)

— Drucksache V/2635 —

A. Bericht des Abgeordneten Gscheidle

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz) — Drucksache V/2635 — ist von der Bundesregierung mit Datum vom 5. März 1968 beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Der Bundestag hat den Entwurf in seiner Sitzung am 27. März 1968 in 1. Beratung dem Innenausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Innenausschuß hat zur Vorbereitung der Ausschußbeschlüsse eine Arbeitsgruppe gebildet, die unter Vorsitz des Abgeordneten Brück den Entwurf in insgesamt sechs Sitzungen erörterte. Der Verteidigungsausschuß und der Rechtsausschuß nahmen am 10. Mai 1968 gutachtlich zu dem Gesetzentwurf Stellung. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 31. Mai 1968 den Entwurf abschließend beraten. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert vorlegen.

II. Grundsätzliches

Dem Regierungsentwurf liegt im Rahmen von Strukturmaßnahmen zur Zusammenführung und Neuregelung des Besoldungsrechts eine Erhöhung der Grundgehälter um mindestens 3 v. H. zugrunde; die Sätze des Ortszuschlages sollen danach unverändert bleiben.

Nach eingehenden Vorarbeiten in der Arbeitsgruppe (siehe vorstehenden Abschnitt) kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß der seit der Regierungsvorlage spürbare Aufwärtstrend in der Wirtschaft und die recht günstige Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen eine stärkere allgemeine Anhebung der Gehälter für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten rechtfertigt und erfordert. Zur familiengerechten Ausgestaltung sollen hierbei die Ortszuschläge in die Erhöhung einbezogen und diese ebenso wie die Grundgehälter ab 1. Juli 1968 um 4 v. H. angehoben werden. Im Falle einer gleichzeitigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der Vorschläge des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der weitergehenden Empfehlungen der Arbeitsgruppe hätte dies zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts von rund 100 Mio DM über die Ansätze für das Rechnungsjahr 1968 hinaus geführt. Hierfür konnte ein Deckungsvorschlag nicht gemacht werden.

Um gleichwohl die für angemessen und notwendig gehaltene lineare Erhöhung der Gehälter und Versorgungsbezüge um 4 v. H. ab 1. Juli 1968 realisieren zu können, schlägt der Ausschuß vor, die Verabschiedung der im Regierungsentwurf für die aktiven Bediensteten vorgesehenen Strukturverbesserungen jetzt noch zurückzustellen und die Besoldungserhöhung auf die zur Zeit geltenden Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge aufzustocken. In das Gesetz sollen nur die im Artikel II des Regierungsentwurfs vorgesehenen Verbesserungen für Versorgungsempfänger übernommen werden; durch eine Verschiebung des Inkrafttretens der hierbei vorgesehenen Teilregelung zur strukturellen Über-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

leitung auf den 1. Oktober 1968 wird eine finanzielle Deckung im Rahmen der Haushaltsansätze für 1968 erreicht (siehe im folgenden Abschnitt IV).

Bei dieser Entscheidung geht der Ausschuß von folgendem aus:

1. Die besoldungspolitische Entwicklung seit der Verabschiedung des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes hat die Notwendigkeit bestätigt, daß die Neuregelung dieses Gebiets unter Berücksichtigung der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1967 in dieser Legislaturperiode im wesentlichen zu Ende geführt werden muß.
2. Die weiteren Stufen der Neuregelung sollen in einem Gesetz zusammengefaßt werden; die anstehenden Probleme sind nach einem einheitlichen Gesamtkonzept gemeinsam zu lösen. Dies verbietet aber auch die Vorwegnahme von strukturellen Verbesserungen für einzelne Gruppen von Bediensteten in dem jetzt zu verabschiedenden Besoldungsänderungsgesetz.
3. Die Zusammenführung bei Bund und Ländern auf der Grundlage der beabsichtigten Neuregelung setzt eine Erweiterung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundes — siehe Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 75 GG), Drucksache V/1086 — voraus; sie kann nur bei Einbeziehung aller Gruppen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten in das Gesamtkonzept das angestrebte Ziel erreichen.
4. Der Ausschuß erwartet, daß die in der mittelfristigen Finanzplanung für 1969 eingesetzten 5 v. H. für das gesamte Rechnungsjahr 1969 uneingeschränkt und ohne Anrechnung des sich aus dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes ergebenden Überhangs verfügbar sind.
5. Der Ausschuß erwartet, daß die Bundesregierung im Herbst dieses Jahres die weitere Stufe der Besoldungsneuregelung beim Deutschen Bundestag einbringt und hierbei auch die Überlegungen berücksichtigt, die bei der Behandlung des Regierungsentwurfs des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes in der vom Ausschuß bestellten Arbeitsgruppe angestellt worden sind.

III. Erläuterungen zu den Ausschußbeschlüssen

Die von dem Regierungsentwurf abweichende Bezeichnung des Gesetzes (Überschrift) trägt der Tatsache Rechnung, daß wesentliche Teile der Neuregelung zurückgestellt worden sind. Andererseits handelt es sich bei dem Gesetzentwurf in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung nicht um ein reines Besoldungserhöhungsgesetz, weil die von der Regierung vorgeschlagene Teilregelung zur strukutrellen Überleitung der Versorgungsempfänger (Artikel II des Gesetzentwurfs) eingearbeitet ist.

Die Artikel I und III enthalten zusammen mit den Anlagen des Gesetzes die 4%ige Erhöhung der Grundgehälter und Ortszuschläge. Die Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 sind ebenso wie im 1. BesNG nicht auf volle Markbeträge, sondern auf 0,10 DM aufgerundet. Diese Berechnung hat dazu beigetragen, eine finanzielle Deckung sicherzustellen. In Artikel III Abs. 2 werden beim Ortszuschlag für ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, die durch das 1. BesNG vereinheitlichten Beträge in die 4%ige Anhebung einbezogen.

Zu Artikel II

Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Entscheidung über die Zurückstellung der Neuregelungsmaßnahmen für die aktiven Beamten ohne sachliche Auswirkung auf die zu treffenden Maßnahmen für Versorgungsempfänger bleiben müsse. Die im Artikel II des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelungen enthalten, soweit sie über die Berücksichtigung der für aktive Beamte vorgesehenen allgemeinen Verbesserungen hinausgehen, Maßnahmen auf dem Gebiet der Anpassung der Versorgungsbezüge. Die für das Jahr 1968 zur Verfügung stehenden Mittel gestatten es jedoch nicht, diese zusätzlichen Maßnahmen ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft treten zu lassen. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist hier der 1. Oktober 1968 vorgesehen.

Im einzelnen hat der Ausschuß gegenüber der Regierungsvorlage folgende Änderungen beschlossen:

a) Versorgung aus dem ersten Beförderungsamt der Laufbahngruppe soll bereits gewährt werden, wenn der Beamte im Eingangsamt der Laufbahngruppe

   des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von 1 Jahr,

   des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von 2 Jahren,

   des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit von 3 Jahren und

   des höheren Dienstes eine Dienstzeit von 5 Jahren

   zurückgelegt hat.

b) Die Regelung soll uneingeschränkt auch für Aufstiegsbeamte gelten.

Der Ausschuß hielt die Verbesserung der Dienstzeitvoraussetzungen für die Versorgung aus dem ersten Beförderungsamt im Hinblick auf die Harmonisierung mit den Regelungen der Länder und unter Berücksichtigung der derzeitigen tatsächlichen Beförderungsverhältnisse in Bund und Ländern für geboten.

Die Empfehlung des Bundesrates zu Artikel II §§ 5 und 6 des Regierungsentwurfs war Gegenstand eingehender Erörterungen. Die Berücksichtigung der besseren Beförderungsverhältnisse führt durch die Beschränkung auf die Beförderungen im Verhältnis des Eingangsamts zum ersten Beförderungsamt im Bunde zu gleichen Schwierigkeiten wie in den Ländern. Dies wird Anlaß sein, die weitere Anpassung

der Versorgungsbezüge zu prüfen. Da auch der Ausschuß an dem Stichtag von 1958 für die Teilnahme an den echten Strukturverbesserungen festgehalten hat, müssen Verzerrungen infolge zunächst nur teilweiser Teilnahme an den verbesserten Beförderungsmöglichkeiten hingenommen werden.

Soweit die Empfehlung des Bundesrates eine volle Überleitung des Personenkreises des § 48 b BBesG in die Besoldungsordnungen des BBesG zum Inhalt hat, konnte der Ausschuß dieser Empfehlung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs aus sachlichen und aus finanziellen Gründen nicht folgen. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, daß eine solche Maßnahme dem Bund erhebliche Schwierigkeiten bieten wird, da Überleitungen aus den unterschiedlichsten Besoldungsordnungen der Vergangenheit durchzuführen wären und da der Mehrzahl der früheren Ämter keine vergleichbaren Ämter im Bundesbereich gegenüberstehen, so daß die Regelungen der Länder zum Vergleich herangezogen werden müßten, die jedoch vielfach wesentlich voneinander abweichen.

Andererseits hielt es der Ausschuß entsprechend der Regierungsvorlage für dringend geboten, gerade für den Personenkreis der ältesten Versorgungsempfänger Sofortmaßnahmen durch Gewährung zusätzlicher pauschaler Zuschläge vorzusehen.

Zu Artikel V

Während die lineare Erhöhung der Bezüge für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger am 1. Juli 1968 in Kraft treten soll, ist für die zusätzlichen Strukturverbesserungen zugunsten der Versorgungsempfänger eine Hinausschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Oktober 1968 vorgesehen, um den Haushaltsansatz für 1968 nicht zu überschreiten.

IV. Kosten des Gesetzentwurfs und Deckung im Haushaltsjahr 1968

1. Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung verursacht folgende Kosten:

	Beträge in Mio DM		
	Bund	Bahn	insgesamt
Lineare Erhöhung der Grundgehälter und Ortszuschläge			
a) für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger	154,2	92,8	247,0
b) Automatische Auswirkung auf Angestellte	8,8	0,4	9,2
Strukturelle Maßnahmen für Versorgungsempfänger ab 1. Oktober 1968	22,1	5,2	27,3
Insgesamt	185,1	98,4	283,5

2. Vorstehende Kosten werden durch den Haushaltsansatz für „Verstärkung der Mittel für Personalausgaben — einschließlich Bundesbahn —" wie folgt gedeckt:

a) Kosten des Entwurfs eines 2. BesNG für 1/2 Jahr	250,2 Mio DM
b) Nicht in Anspruch genommener Anteil für Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten — Jahresansatz: 28,1 Mio DM; Einsparung infolge Zurückstellung	21,1 Mio DM
c) Nicht voll ausgeschöpfter Betrag aus dem Verstärkungsansatz und bei den Personaltiteln	12,2 Mio DM
Insgesamt	283,5 Mio DM.

Bonn, den 7. Juni 1968

Gscheidle

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2635 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären, soweit sie die in dem anliegenden Entwurf erfaßten Sachgebiete betreffen;

3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   in den Entwurf eines weiteren Besoldungsneuregelungsgesetzes die noch nicht erfaßten Sachgebiete des Entwurfs eines Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes einzubeziehen und diesen Entwurf so rechtzeitig beim Deutschen Bundestag einzubringen, daß eine Verabschiedung Anfang 1969 möglich ist.

Bonn, den 7. Juni 1968

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Gscheidle**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. BesÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Sätze des Grundgehalts, der Amtszulagen und der Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes werden um vier vom Hundert erhöht und durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel II

§ 1

(1) An die Stelle der Sätze der Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach § 4 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629) am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde liegen, treten vom 1. Juli 1968 an die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt.

(3) Die Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Artikel IX § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) ab 1. Januar 1967 zugrunde liegen, werden um vier vom Hundert erhöht.

(4) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um vier vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt erhöht:

35,70 DM auf 37,20 DM,
42,20 DM auf 43,90 DM,
79,00 DM auf 82,20 DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII Fußnote [1]) werden um vier vom Hundert erhöht.

(2) In den Anlagen A und B zu Artikel IX § 1 Abs. 2 und 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften werden die ruhegehaltfähigen Zulagen wie folgt erhöht:

14,10 DM auf 14,70 DM,
54,10 DM auf 56,30 DM,
57,40 DM auf 59,70 DM,
58,60 DM auf 61,00 DM,
72,50 DM auf 75,40 DM,
79,00 DM auf 82,20 DM,
110,40 DM auf 114,90 DM,
125,50 DM auf 130,60 DM.

(3) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Besoldungsordnungen und nach der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde liegen, treten die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt in den Besoldungsordnungen nicht mehr vorgesehen sind, werden um vier vom Hundert erhöht.

§ 3

In der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften werden die Überschriften durch folgende Überschriften ersetzt:

„I. Richter und Staatsanwälte",
„II. Lehrer",
„III. Polizeivollzugsbeamte".

§ 4

(1) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, erhalten Versorgung aus der Besoldungsgruppe 3, 6, 10 oder 14 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Beamte sich bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Amt der Besoldungsgruppen 1, 2, 5, 9 oder 13 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes befunden hat oder im Wege der Regelüberleitung

ohne Stufenbegrenzung in eine dieser Besoldungsgruppen übergeleitet worden ist, das innegehabte Amt das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war und er seit der Anstellung in der Laufbahn

des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von einem Jahr,

des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von zwei Jahren,

des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit von drei Jahren,

des höheren Dienstes eine Dienstzeit von fünf Jahren

in diesem Amt zurückgelegt hat. Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn. Satz 1 gilt ferner für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen sind, wenn das innegehabte Amt nicht das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war oder der Versorgungsempfänger im Wege der Sonderüberleitung in diese Besoldungsgruppe übergeleitet worden ist, sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt bemessen sind, das höher als das der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes ist.

(2) Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter, nach dem sich das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe berechnet, auch für das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe maßgebend. Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ermitteltes Grundgehalt zugrunde, so ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen; ist das sich hiernach ergebende Grundgehalt niedriger als das bisherige Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Empfänger von Übergangsgebührnissen keine Anwendung.

§ 5

(1) Die Grundgehälter, die sich für die unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 3 dieses Artikels ergeben, werden um acht vom Hundert erhöht, wenn der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles das Amt eines Lehrers an einer allgemeinbildenden, einer berufsbildenden Schule oder einer Fachschule der früheren Wehrmacht oder des stellvertretenden Leiters oder des Leiters einer dieser Schulen in einer Besoldungsgruppe unterhalb des höheren Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung innegehabt hat. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Versorgungsempfänger, die unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallen, eine Erhöhung nach den Grundsätzen und bis zu dem Hundertsatz des Satzes 1 erhalten, wenn das zu berücksichtigende Amt (Dienstgrad) bis zum Ende des Jahres 1958 nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder der Mehrzahl der Länder höher als nach den Regelüberleitungen bewertet worden ist.

(2) Bei den weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles um zehn vom Hundert gekürzt waren, entfällt diese Kürzung.

(3) An die Stelle der Tarifklasse III des Ortszuschlags tritt die Tarifklasse II, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung zugrunde liegt, an die Stelle der Tarifklasse II die Tarifklasse I b, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Laufbahngruppe des höheren Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung zugrunde liegt.

§ 6

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden bei den unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfängern

der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 3,

der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 6,

der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 10,

der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 14

der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen, wenn der Beamte seit der Anstellung in der Laufbahn

des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von einem Jahr,

des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von zwei Jahren,

des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit von drei Jahren oder

des höheren Dienstes eine Dienstzeit von fünf Jahren

in einem Amt seiner Laufbahn zurückgelegt hat; die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe bestimmt sich in der Regel nach der Besoldungsgruppe des Amtes, in dem der Beamte zuerst angestellt worden ist. Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn.

(2) Das Grundgehalt bemißt sich nach der Dienstaltersstufe, die zur Endstufe den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe in der bisherigen Besoldungsgruppe hat.

§ 7

Auf Versorgungsempfänger, die unter §§ 5 a und 5 b des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 322) in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften fallen, finden §§ 1 bis 6 dieses Artikels vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an sinngemäß Anwendung.

§ 8

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Gesetz das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) erhöht.

Artikel III

(1) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) In § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „einhundertundvier" und „vierundachtzig" ersetzt durch die Worte „einhundertundneun" und „achtundachtzig".

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anders vorschreibt.

(2) Artikel II §§ 3 bis 6 treten am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Anlage 1

Grundgehaltssätze
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besol-dungs-gruppe	Orts-zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
Besoldungsordnung A								
1	III	383,20	401,40	419,60	437,80	456,00	474,20	492,40
2	III	405,00	424,00	443,00	462,00	481,00	500,00	519,00
3	III	440,00	459,00	478,00	497,00	516,00	535,00	554,00
4	III	469,80	489,60	509,40	529,20	549,00	568,80	588,60
5	III	486,50	506,60	526,70	546,80	566,90	587,00	607,10
6	III	520,10	544,70	569,30	593,90	618,50	643,10	667,70
7	III	584,60	609,20	633,80	658,40	683,00	707,60	732,20
8	III	610,30	639,50	668,70	697,90	727,10	756,30	785,50
9	II	694,00	724,30	754,60	784,90	815,20	845,50	875,80
10	II	767,50	809,10	850,70	892,30	933,90	975,50	1017,10
11	II	923,40	965,90	1008,40	1050,90	1093,40	1135,90	1178,40
12	II	1004,30	1052,00	1099,70	1147,40	1195,10	1242,80	1290,50
13	I b	1125,00	1172,70	1220,40	1268,10	1315,80	1363,50	1411,20
14	I b	1156,20	1222,50	1288,80	1355,10	1421,40	1487,70	1554,00
15	I b	1310,10	1382,50	1454,90	1527,30	1599,70	1672,10	1744,50
16	I b	1478,40	1560,10	1641,80	1723,50	1805,20	1886,90	1968,60

Besoldungsordnung B

Besol-dungs-gruppe	Orts-zuschlag Tarifklasse	
1	I b	2323,70
2	I b	2765,70
3	I a	2909,20
4	I a	3120,70
5	I a	3324,30
6	I a	3534,70
7	I a	3738,20
8	I a	3950,80
9	I a	4570,50
10	I a	4986,10
11	I a	5505,80

Amtszulagen in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 2: 26,—
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1: 30,50
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 2: 36,40
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 3: 156,—

Ruhegehaltfähige Stellenzulagen in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1: 30,50
Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 2: 61,—
Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 1: 61,—
Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 1: 83,20
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1: 131,10
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 2: 156,—

Dienstaltersstufe								Dienst-alters-zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
510,60	528,80	—	—	—	—	—	—	18,20
538,00	557,00	576,00	—	—	—	—	—	19,00
573,00	592,00	611,00	—	—	—	—	—	19,00
608,40	628,20	648,00	—	—	—	—	—	19,80
627,20	647,30	667,40	687,50	—	—	—	—	20,10
692,30	716,90	741,50	766,10	—	—	—	—	24,60
756,80	781,40	806,00	830,60	855,20	879,80	—	—	24,60
814,70	843,90	873,10	902,30	931,50	960,70	—	—	29,20
906,10	936,40	966,70	997,00	1027,30	1057,60	—	—	30,30
1058,70	1100,30	1141,90	1183,50	1225,10	1266,70	—	—	41,60
1220,90	1263,40	1305,90	1348,40	1390,90	1433,40	1475,90	—	42,50
1338,20	1385,90	1433,60	1481,30	1529,00	1576,70	1624,40	—	47,70
1458,90	1506,60	1554,30	1602,00	1649,70	1697,40	1745,10	—	47,70
1620,30	1686,60	1752,90	1819,20	1885,50	1951,80	2018,10	—	66,30
1816,90	1889,30	1961,70	2034,10	2106,50	2178,90	2251,30	2323,70	72,40
2050,30	2132,00	2213,70	2295,40	2377,10	2458,80	2540,50	2622,20	81,70

Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 1: 35,—

Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 1: 31,20

Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 2: 31,20

Ruhegehaltfähige Zulagen in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1: 82,20

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2: 43,90

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3: 37,20

Anlage 2

Ortszuschlag

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts-klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder-zuschlags-berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	300	371	402
		A	254	319	349
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	232	302	333
		A	194	256	286
II	A 9 bis A 12	S	187	248	279
		A	158	210	240
III	A 1 bis A 8	S	153	213	244
		A	128	180	210

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind
in Ortsklasse S um je 38 DM,
in Ortsklasse A um je 36 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder
in Ortsklasse S um je 49 DM,
in Ortsklasse A um je 47 DM.